

AGB

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen der LiguTex e.K. für alle von ihr abgegebenen Offerten und Angebote sowie für alle mit ihren Geschäftspartnern geschlossenen Verträge und außervertragliche Rechtsbeziehungen. Offerten sind keine Angebote, sondern lediglich Darstellungen der Leistungen der LiguTex e.K..
2. Abweichende AGB der Geschäftspartner werden nicht Vertragsinhalt. Die Abgabe oder Annahme von Angeboten oder Erfüllung von Verträgen erfolgt stets unter Ausschluss abweichender AGB.
3. Wird ein Vertrag nicht schriftlich geschlossen und erfolgt auch keine schriftliche Auftragsbestätigung, so erkennt der Vertragspartner mit Lieferung bzw. Entgegennahme der Ware diese AGB ausdrücklich als verbindlichen Inhalt des Vertrags an.

II. Vertragsschluss

1. Offerten der LiguTex e.K. erfolgen (fern-)mündlich oder in Textform (Email, Fax, Brief). Verbindliche Angebote der LiguTex e.K. sind als solche bezeichnet und haben eine Gültigkeit von vier Wochen ab Zugang.
2. Leistungen der LiguTex e.K. erfolgen grundsätzlich nach den in ihren Geschäftsräumen ausliegenden Preislisten. Abweichungen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Die Preise der LiguTex e.K. sind insoweit unverbindlich, als wesentliche Änderungen der Rohmaterialpreise und Löhne nach Herausgabe der Preisliste bzw. Abgabe eines Angebots eintreten.
3. Soweit Transfers oder sonstige Leistungen der LiguTex e.K. unter Verwendung von Marken, Urheberrechten bzw. Trademarks erfolgen sollen, so ist die Einholung erforderlicher Erlaubnisse von Marken-, Urheberrechts- oder Trademarkinhabern Sache des Geschäftspartners. Die LiguTex e.K. trifft keine Obliegenheit der Prüfung. Der Geschäftspartner stellt die LiguTex e.K. von jeglichen Ansprüchen aus etwaigen Rechtsverletzungen Dritter frei.

III. Verarbeitung

1. Die LiguTex e.K. kann sich zur Vertragserfüllung Subunternehmer bedienen.
2. Der Vertragspartner hat der LiguTex e.K. unentgeltlich auf Verlangen Testmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner gibt das von der LiguTex e.K. verarbeitete Testmaterial grundsätzlich durch Bestätigung in Textform frei. Nach Freigabe erfolgt Verarbeitung gemäß Testexemplar auf Risiko des Geschäftspartners.
3. Zur Leistungserbringung von der LiguTex e.K. erstellte Produktionsmittel z.B. Filme, Siebe, CD-Daten, Werkzeuge, Formen und Aufnahmen werden und bleiben Eigentum der LiguTex e.K..

IV. Lieferung

1. Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners. Dies gilt auch, wenn die Lieferung direkt vom Subunternehmer der LiguTex e.K. an den Geschäftspartner erfolgt.
2. Verträge mit Liefertermin sind nur dann Fixgeschäfte, wenn der Geschäftspartner bei Vertragsschluss ausdrücklich in Textform auf das Geschäft als Fixgeschäft hingewiesen hat. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware vor Ablauf des Liefertermins abgesandt wird.
3. Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Geschäftspartner nur dann zu weiteren Rechten, wenn er der LiguTex e.K. in Textform eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat. Haftung aus Verzug oder Unmöglichkeit ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
4. Der Geschäftspartner hat die Ware unverzüglich zu prüfen. Die Ware gilt im Falle eines Werkvertrags in ihrer Gesamtheit 5 Tage nach Entgegennahme als abgenommen.
5. Liefermengenüberschreitungen von bis zu 10% sind vom Geschäftspartner hinzunehmen und zu vergüten. Mengenunterschreitungen von bis zu 10% verpflichten die LiguTex e.K. nicht zu Nachlieferungen.
6. Auf Kundenwunsch werden die gekauften Transfers kostenlos bei Ligutex e.K. auf dessen eigene Gefahr eingelagert und verarbeitet. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Transfers eine maximale Lagerfähigkeit von 2 Jahren haben. Der Kunde ist selbst für die Einhaltung der begrenzten Lagerzeit verantwortlich!

V. Zahlung

1. Alle Zahlungen haben kostenfrei in EURO zu erfolgen. Die LiguTex e.K. ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Rechnungen sind eine Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern Vertrag oder Rechnung nichts anderes vorsehen. Skonto- Abzüge bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
3. Bei Zahlungsverzug fallen 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz Verzugszinsen an. Weiterer Verzugschaden bleibt hiervon unberührt. Für jede Mahnung ist die LiguTex e.K. berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 10,00 EUR zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die LiguTex e.K. bleibt Eigentümerin der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung. Der Geschäftspartner ist zur Verfügung über die Ware oder zur Verarbeitung der Ware bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt.

2. Sollte der Geschäftspartner die Ware entgegen Ziff. VI. 1. S. 2 an Dritte veräußern oder bereits vor Vertragsschluss veräußert haben, so tritt der Geschäftspartner hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung auch

verarbeiteter Ware gegen den Dritten an LiguTex e.K. in Höhe ihrer Forderung ab. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, der LiguTex e.K. die Veräußerung und den Dritten nebst Anschrift sowie dem Dritten die Abtretung anzuzeigen. LiguTex e.K. ist berechtigt, die Forderung gegen den Dritten selbst einzuziehen.

3. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware entgegen Ziff. VI. 1. S. 2 erfolgt die Verarbeitung für die LiguTex e.K.. Diese erwirbt Alleineigentum. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die LiguTex e.K. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

VII. Gewährleistung/Haftung

1. Reklamationen für offensichtliche Mängel müssen unverzüglich innerhalb der Prüfungsfrist nach Ziff. IV. 4. in Textform erfolgen. Mangelhafte Ware ist unverzüglich auf Kosten des Geschäftspartners an die LiguTex e.K. oder auf Verlangen an deren Subunternehmer zurückzusenden. Versandkosten werden bei berechtigten Reklamationen erstattet.
2. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen oder Beeinträchtigungen der Qualität, Farbe, Größe, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.
3. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden oder Verbrauch infolge natürlicher Abnutzung, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Lagerhaltung oder sonstiger mutwilliger oder natürlicher Einflüsse. Dies gilt auch bei Änderung, Verarbeitung, Instandsetzungsarbeiten oder sonstige ändernde Eingriffe an den gelieferten Waren durch den Geschäftspartner oder Dritte. Jegliche Gewährleistung bei Lieferungen von Transfers ist ausgeschlossen, wenn diese vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarung nicht innerhalb eines Monats verbraucht werden.
4. Bei Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl der LiguTex e.K. auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung, im Falle des Fehlschlagens ist Wandelung oder Minderung möglich. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit rechtlich zulässig bzw. nicht anderweitig individuell vereinbart, innerhalb sechs Monaten, ansonsten, außer bei Vorsatz, innerhalb eines Jahres, bei neuen Verbrauchsgütern innerhalb zwei Jahren jeweils ab Ablieferung bzw. Abnahme.
6. Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen Leistung und unerlaubten Handlung, haftet die LiguTex e.K. nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Jegliche etwaige Haftung der LiguTex e.K. - ausgenommen der Fall des Vorsatzes - ist auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt und hierbei der Höhe nach auf den Auftragswert.
7. Rohstoffe, Materialien und Waren, die der LiguTex e.K. unverlangt oder zur Erfüllung eines Auftrags übergeben werden, werden auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners verwahrt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese selbst während der Verwahrung bzw. Auftragsdurchführung gegen Schäden aufgrund Feuer, Leitungswasser, Raub, Diebstahl und Vandalismus sowie gegen Elementarschäden gleich welcher Art selbst zu versichern. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass hierfür eine Versicherung der LiguTex e.K. nicht besteht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die überlassenen Rohstoffe, Materialien und Waren auf Verlangen der LiguTex e.K. umgehend abzuholen.
8. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Bedrucken von Nylon, wie Regen-, Allwetterjacken oder ähnliches, aufgrund von Beschaffenheit und/oder Beschichtungen die der Dichtigkeit dienen, sehr schwierig ist. Auf Wunsch bedrucken wir diese mit geeigneten Materialien, lehnen aber jegliche Gewährleistungen sowie Haftungen für diese Arbeiten ab!

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die LiguTex e.K. ist berechtigt, Daten des Geschäfts- und Zahlungsverkehrs mit dem Geschäftspartner soweit rechtlich zulässig zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der LiguTex e.K..
3. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen LiguTex e.K. und ihrem Geschäftspartner findet ausschließlich bundesdeutsches Recht Anwendung.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen ist als Gerichtsstand der Sitz der LiguTex e.K. vereinbart, sofern der Geschäftspartner die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des zwischen LiguTex e.K. und Geschäftspartner bestehenden Vertrags nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.